

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0135219

Entscheidungsdatum

18.03.2025

Geschäftszahl

10ObS95/24d; 10ObS75/24p; 10ObS109/24p; 10ObS5/25w

Norm

ASVG §125 Abs3

Rechtssatz

Fehlt es insoweit an einem auszugleichenden Einkommensausfall des Versicherten, als diesem – aufgrund kollektivvertraglicher oder einzelvertraglicher Regelung – ausnahmsweise auch noch im Zeitraum des Krankengeldbezugs ein Anspruch auf ungeschmälerter Fortzahlung der Sonderzahlungen gegenüber seinem Arbeitgeber zukommt, so haben Sonderzahlungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Krankengeldes nach § 125 ASVG überhaupt außer Betracht zu bleiben. § 125 Abs 3 ASVG ist insoweit teleologisch zu reduzieren und gelangt diesfalls nicht zur Anwendung.

Entscheidungstexte

TE OGH 2024-10-08 10 ObS 95/24d

TE OGH 2024-11-19 10 ObS 75/24p

TE OGH 2024-11-19 10 ObS 109/24p

TE OGH 2025-03-18 10 ObS 5/25w

vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2024:RS0135219